



Gebührentarif

der Politischen Gemeinde Hausen am Albis

vom 18. September 2018

I	ALLGEMEINE VERWALTUNGSGEBÜHREN	4
Art. 1	Schreibgebühren	4
Art. 2	Kopien	4
Art. 3	Drucksachen	4
Art. 4	Gesuche um Informationszugang (gemäss § 20 IDG)	4
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühren	5
Art. 6	Personalkosten.....	5
II	BÜRGERRECHT	5
Art. 7	Schweizerinnen und Schweizer	5
Art. 8	Ausländerinnen und Ausländer	5
Art. 10	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	5
Art. 11	Sistierung Einbürgerungsgesuch wegen mangelnder oder ungenügender Integration	6
III	EINWOHNERKONTROLLE	6
Art. 12	An- und Abmeldungen.....	6
Art. 13	Auszüge aus dem Einwohnerregister / Bescheinigungen	6
Art. 14	Auskünfte.....	6
Art. 15	Diverses.....	6
Art. 16	Dienstleistungen	7
Art. 17	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	7
Art. 18	Ausländerrechtliche Gebühren.....	7
IV	FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN	7
Art. 19	Bestattungskosten.....	7
Art. 20	Miete, Grabunterhalt und -pflege.....	7
V	KOMMUNALE EINRICHTUNGEN	8
Art. 21	Strandbad	8
Art. 22	Bibliothek	9
Art. 23	Benützungsgebühren öffentliche Räume.....	9
Art. 24	Weitere Gebühren im Zusammenhang mit der Vermietung von öff. Räumen ..	10
VI	POLIZEIWESEN	10
Art. 25	Gastwirtschaftspatente.....	10
Art. 26	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde.....	10
Art. 27	Abgaben für gebranntes Wasser.....	10
Art. 28	Alkohol- und Nikotintestkäufe	11
Art. 29	Hundehaltung.....	11
Art. 30	Waffenscheine	11
Art. 31	Sonntagsverkauf	11
Art. 32	Polizeibewilligungen.....	11
VII	NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES	12
Art. 33	Parkierung	12
Art. 34	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes....	12
Art. 35	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes..	12
VIII	BAUWESEN	12
Art. 36	Grabarbeiten im öffentlichen Grund.....	12
Art. 37	Zusammensetzung der Baubewilligungsgebühren	13
Art. 38	Planungen.....	14
Art. 39	Weitere Gebühren im Bauwesen.....	15
IX	WERKGEBÜHREN	15
Art. 40	Abfallwesen / Kehricht.....	15
Art. 41	Wasser.....	16
Art. 42	Abwasser	16
Art. 43	Forstwesen	16
X	FEUERWEHRWESEN	16
Art. 44	Personalkosten pro Einsatzstunde	16
Art. 45	Fahrzeug- und Gerätekosten pro Einsatzstunde	17
Art. 46	Verschiedenes	17

XI	SOZIALWESEN	17
	Art. 47 Auskünfte.....	17
	Art. 47a Krippenbewilligung	17
XII	LEBENSMITTELKONTROLLE	17
	Art. 48 Kontrollen.....	17
XIII	FINANZEN UND STEUERN	18
	Art. 49 Finanzen	18
	Art. 50 Steueramt	18
	Art. 51 Grundsteuer.....	18
XIV	BETREIBUNGS- UND GEMEINDEAMMANNAMT	18
	Art. 52 Betreibungsamt.....	18
	Art. 53 Gemeindeammannamt.....	18
XV	SCHULWESEN	19
	Art. 54 Elternbeiträge.....	19
	Art. 55 Schulergänzende Betreuung	19
XVI	RECHTSPFLEGE	19
	Art. 56 Wiedererwägungsgesuche	19
	Art. 57 Neubeurteilung, Grundgebühr.....	19
	Art. 58 Friedensrichter	19
XVII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
	Art. 59 Übergangsbestimmung	20
	Art. 60 Inkrafttreten.....	20
	Art. 61 Inkrafttreten der Änderung vom 8. Juli 2025.....	20

I Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die allgemeinen Verwaltungsgebühren sind für sämtliche Dienstleistungen gemäss Ziffern II bis XVI anwendbar.

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

Art. 2 Kopien

Papierausdruck		
- je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
- je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
- je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
- je Seite Format A3, farbig	CHF	2.00
- je Seite Format A4, laminiert	CHF	5.00
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	gebührenfrei	
Pläne		
- Ortsplan mit Hausnummern	CHF	20.00
- Zonenplan	CHF	10.00
- Zuschlag für Versand und Rechnungsstellung	CHF	20.00

Art. 4 Gesuche um Informationszugang (gemäss § 20 IDG¹)

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person	gebührenfrei	
Reproduktionen		
- Fotokopie im Format A4 oder A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen	nach Offerte	
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
- Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde		CHF 100.00
- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde		CHF 100.00

Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeugspesen pro km		CHF 1.00
Spesen aller Art wie Porti, Telefon, Fax und Zustellgebühren	nach Aufwand	
Zahlungserinnerung/Mahnung	gebührenfrei	

Art. 6 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
- Gemeindeschreiber/-in pro Stunde		CHF 150.00
- Abteilungsleiter/-in pro Stunde		CHF 140.00
- Übrige Mitarbeiter/-in pro Stunde		CHF 90.00
- Lernende/-r pro Stunde		CHF 45.00

II Bürgerrecht²

Art. 7 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:		
- Pro Person		CHF 100.00
- Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei	
- Entlassung aus Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei	

Art. 8 Ausländerinnen und Ausländer

Bewerberinnen und Bewerber unter 25 Jahre		CHF 250.00
Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahre		CHF 500.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei	

Art. 10 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat		CHF 500.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei	
Entlassung aus dem Bürgerrecht	gebührenfrei	

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Art. 11 Sistierung Einbürgerungsgesuch wegen mangelnder oder ungenügender Integration

Bewerberinnen und Bewerber, deren Gesuch nach einem Erstgespräch mit der Bürgerrechtsdelegation wegen mangelnder oder ungenügender Integration sistiert wird, haben eine Zusatzpauschale von CHF 400.00 zu entrichten.

Bevor ein sistiertes Einbürgerungsverfahren wieder aufgenommen wird, müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Hälfte der Gebühren gemäss Art. 44 und Art. 45 dieses Gebührentarifs sowie die Zusatzpauschale bezahlen.

III Einwohnerkontrolle

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben. Ausländerrechtliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Art. 12 An- und Abmeldungen

Anmeldung zur Niederlassung, damit abgegolten sind Meldebestätigung, Abmeldung und Adresswechsel nach §§ 3 ff. des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) CHF 40.00

Anmeldung zum Aufenthalt, damit abgegolten sind Abmeldung und Adresswechsel nach §§ 3 ff. MERG CHF 100.00

Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr nach §§ 3 ff. des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) CHF 100.00

Art. 13 Auszüge aus dem Einwohnerregister / Bescheinigungen

Bestätigungen / Bescheinigungen jeglicher Art CHF 30.00

Wohnsitzbestätigung CHF 30.00

Wohnsitzbestätigung für RAV, Krankenkasse, Arbeitsstellen gebührenfrei

Wohnsitzbestätigung für SBB (GA) gebührenfrei

Aufenthaltsausweis (Ausweis für Nebenniederlassung / Wochenaufenthalt) CHF 30.00

Lebensbescheinigung gebührenfrei

Handlungsfähigkeitszeugnis CHF 30.00

Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige), sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises, bei erstmaliger Gesuchstellung CHF 20.00

Art. 14 Auskünfte

Voraussetzungslose Auskünfte, §§ 8 ff. MERG CHF 15.00

Auskunft, wenn berechtigtes Interesse erforderlich, §§ 8 ff. MERG CHF 30.00

Adressauskünfte an Arbeitsstellen, Spitäler, Krankenkasse gebührenfrei

Art. 15 Diverses

Fotokopien Vereine/Kommissionen (interne Verrechnung) CHF 0.20

Fotokopien auf Folien CHF 2.00

Fotokopien für gemeinnützige Vereine (auf Anfrage) gebührenfrei

Gemeindeordnung und alle übrigen Verordnungen gebührenfrei

Art. 16 Dienstleistungen

Meldepflicht Notariate (Registrierung Testamentshinterlegung):
Erfassung im Einwohnerregister CHF 20.00

Art. 17 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige³

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAWG, SR 143.11).

- Identitätskarte für Erwachsene (inkl. Porto) CHF 70.00
- Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre (inkl. Porto) CHF 35.00

Art. 18 Ausländerrechtliche Gebühren⁴

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (Ausländerrechtliche Gebührenordnung LS 142.21).

Verpflichtungserklärung (im Rahmen von Touristen- & Besuchsaufenthalten) CHF 60.00

IV Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 19 Bestattungskosten

Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind mit Ausnahme von Grabplatzgebühren für Familiengräber gebührenfrei. Ausnahmen davon regelt die Bestattungs- und Friedhofverordnung.

Bestattungskosten für Auswärtige:

Sargkosten und Einsargen (Selbstkosten)	nach Aufwand
Leichentransport (Selbstkosten)	nach Aufwand
Kremationsgebühr und Urnentransport (Selbstkosten)	nach Aufwand
Leichenschau (Selbstkosten)	nach Aufwand
Aufbahnen der Verstorbenen in der Leichenhalle pro Tag	CHF 20.00
Beschriftung des Grabes/Grabkreuz (Selbstkosten)	nach Aufwand
Publikation (Selbstkosten)	nach Aufwand
Bestattungspersonal und Friedhofgärtner	nach Aufwand

Art. 20 Miete, Grabunterhalt und -pflege

Grabmiete

Grabplatz für Erdbestattungen für die Dauer von 20 Jahren

- auswärtige Nichtbürger	CHF 1'000.00
- auswärtige Bürger	CHF 500.00
- Öffnen und Zudecken des Grabes	nach Aufwand

Grabplatz für **Urnengräber** für die Dauer von 20 Jahren

- auswärtige Nichtbürger	CHF 500.00
- auswärtige Bürger	CHF 250.00
- Öffnen und Zudecken des Grabes (Selbstkosten)	nach Aufwand

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Urnennische für die Dauer von 20 Jahren	
- auswärtige Nichtbürger	CHF 500.00
- auswärtige Bürger	CHF 250.00
- Beisetzung in Urnennische (Selbstkosten)	nach Aufwand
Gemeinschaftsgrab für die Dauer von 20 Jahren	
- auswärtige Nichtbürger	CHF 200.00
- auswärtige Bürger	CHF 100.00
- Öffnen und Zudecken des Grabes (Selbstkosten)	nach Aufwand
Familiengräber für Einwohnerinnen und Einwohner für die Dauer von 50 Jahren	
- Doppelgrab (4,8 m ² = Minimalmiete)	CHF 5'000.00
- Verlängerungsmöglichkeit Doppelgrab um 20 Jahre	CHF 2'000.00
- Jede weitere Grabstelle (2,4 m ²)	CHF 2'000.00
- Verlängerungsmöglichkeit jede weitere Grabstelle um 20 Jahre	CHF 800.00
- Öffnen und Zudecken des Grabes	nach Aufwand
Familiengräber für Auswärtige für die Dauer von 50 Jahren	
- Doppelgrab (4,8 m ² = Minimalmiete)	CHF 7'500.00
- Verlängerungsmöglichkeit Doppelgrab um 20 Jahre	CHF 3'000.00
- Jede weitere Grabstelle (2,4 m ²)	CHF 3'000.00
- Verlängerungsmöglichkeit jede weitere Grabstelle um 20 Jahre	CHF 1'200.00
- Öffnen und Zudecken des Grabes	nach Aufwand
Bepflanzung	
-Trennungsbepflanzung, durch Gemeinde ausgeführt	gebührenfrei
-Grabbepflanzung, durch Angehörigen oder in Auftrag gegeben	nach Aufwand
Auf die Erhebung einer Grabplatzgebühr wird verzichtet, bei der Beisetzung der Urne des Ehegatten in das Grab des vorverstorbenen Partners oder eines Blutsverwandten.	

V Kommunale Einrichtungen

Art. 21 Strandbad

Einzeleintritt	
- Erwachsene	CHF 5.00
- Kinder, 6 - 16 Jahre	CHF 3.00
Mitbringen eines SUP, Gummibootes oder Ähnliches	CHF 5.00
Saisonkarte	
- Erwachsene, ortsansässig	CHF 30.00
- Schulpflichtige Kinder, ortsansässig	gebührenfrei
- Erwachsene, auswärtig	CHF 70.00
- Kinder, auswärtig	CHF 35.00
Externe Schulen pro Schüler (je 10 Schüler eine Begleitperson gratis)	CHF 3.00
Parkplatzgebühren	
normalerweise:	
- nach Zentraler Parkuhr von 8:00 - 19:00 Uhr	CHF p.h. 1.00
- Motorräder	gratis
bei starker Belegung (Badetage / Events etc.):	
- Tagespauschale	CHF 8.00

- ab 14:00 Uhr	CHF	5.00
- Motorräder	CHF	5.00
- ab 14:00 Uhr	CHF	3.00
- Saisonparkkarte für Externe	CHF	150.00
- für AHV-Bezüger	CHF	100.00
Zusatzgebühr für Eintritt oder Parkieren ohne Ticket	CHF	40.00

Art. 22 Bibliothek

Jahresabo		gebührenfrei
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre		gebührenfrei
- Schulkinder der Schule Birke	CHF	20.00
- Erwachsene pro Haushalt	CHF	35.00
Ausweisersatz	CHF	5.00
Medienersatz neue Medien		Neupreis + CHF 5.00
Medienersatz ältere Medien		Ankaufswert - Zustand und Alter zum Zeitpunkt des Schadens + CHF 5.00
Mahnungen pro Konto		
- 1. Mahnung	CHF	3.00
- 2. Mahnung	CHF	6.00
- 3. Mahnung	CHF	9.00

Art. 23 Benützungsgebühren öffentliche Räume

Die Gebühren für die Vermietung von öffentlichen Räumen werden gestützt auf das Reglement über die Vermietung von öffentlichen Räumen der Politischen Gemeinde Hausen am Albis erhoben. Die Tarife werden pro Tag bzw. Benützung verrechnet.

Kostenlose Benützung

- Politische Gemeinde und ihre Organe
- Sekundarschule
- öffentlich-rechtliche Institutionen
- ortsansässige Vereine (2 x pro Jahr)
- Proben ortsansässige Vereine (Gemeindesaal max. 5 x pro Jahr)
- gemeinnützige Anlässe von karitativen oder wohltätigen Vereinen und Institutionen (z. B. Blutspendenaktionen, usw.)
- Kantonale oder Eidgenössische Feste

Gemeindesaal, Weid

	Ortsansässige	Auswärtige
inkl. Foyer und Toiletten	CHF 350.00	CHF 700.00
Küche (evtl. mit Getränkekeller)	CHF 100.00	CHF 200.00
Bühne mit Nebenräumen und Infrastruktur	CHF 100.00*	CHF 200.00
Depot	--	CHF 400.00

*Fr. 30 für zusätzliche Proben durch Vereine, wenn Probe nicht an andere Örtlichkeit verlagert werden können.

Mehrzweckgebäude, Bifangstrasse 1

	Ortsansässige	Auswärtige
inkl. Toiletten	CHF 75.00*	CHF 150.00
Küche	CHF 50.00	CHF 100.00

*Fr. 20 für regelmässige kommerzielle Nutzung.

Schützenstube Heisch

	Ortsansässige	Auswärtige
inkl. Toiletten	CHF 75.00	CHF 150.00

Jugendtrefflokal (Erdgeschoss)

	Ortsansässige	Auswärtige
Erdgeschoss	CHF 30.00	CHF 60.00

Das Depot ist bei der Schlüsselübergabe dem Saalwart bar zu bezahlen.

Art. 24 Weitere Gebühren im Zusammenhang mit der Vermietung von öff. Räumen

Grundpauschale für Nachreinigungen	CHF	50.00
Stundenansatz für Reinigung	CHF	90.00
Miete Festbankgarnituren, pro Garnitur	CHF	10.00
Geschirrbruch		nach Aufwand

VI Polizeiwesen

Art. 25 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	150.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	150.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	50.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festw. mit Barbetrieb	CHF	100.00
Umtriebsgebühr für das Ausstellen von Patenten bei verspäteter Einreichung eines Gesuchs weniger als zwei Wochen vor Betriebsaufnahme	CHF	50.00

Art. 26 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen für Gastwirtschaften	CHF	500.00
vorübergehende Ausnahme für Gastwirtschaften	CHF	50.00

Art. 27 Abgaben für gebranntes Wasser⁵

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
von 1 bis 500	CHF	200.00
über 500 bis 1'000	CHF	400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00

⁵ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

	über 2'500 bis 3'000	CHF 1'200.00
	> 3'000 (maximal)	CHF 8'000.00
Art. 28	Alkohol- und Nikotintestkäufe	
	Kontrollen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
	Kontrollgebühr bei Beanstandungen und jede weitere Nachkontrolle	CHF 200.00
Art. 29	Hundehaltung	
	Die Hundeabgaben werden gestützt auf das Hundegesetz (LS 554.5) bzw. die gültige Hundeverordnung erhoben.	
	- Pro Hund und Kalenderjahr	CHF 125.00
	- Blindenhunde und andere von der Abgabe befreite Hunde gemäss Hundegesetz § 25	gebührenfrei
	- Verspätete Einschreibung in das Hundeverzeichnis	CHF 40.00
	Sind Massnahmen der Gemeinde bei Mängeln (z.B. fehlende Kursbestätigungen) erforderlich, erlässt die Gemeinde eine Verfügung und verrechnet den tatsächlich entstandenen Aufwand, aber höchstens CHF 150.00 (vgl. § 17 Abs. 3 HuV).	
Art. 30	Waffenscheine⁶	
	Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)	
	Waffenerwerbsschein für:	
	- Selbstverteidigungssprays	CHF 50.00
	- Feuerwaffen	CHF 50.00
	- andere Waffen	CHF 50.00
	- wesentliche Waffenbestandteile	CHF 50.00
	- Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF 50.00
Art. 31	Sonntagsverkauf	
	Ordentliche, vom Gemeinderat festgelegte Sonntagsverkäufe, pro Betrieb	CHF 50.00
Art. 32	Polizeibewilligungen	
	- Polizeibewilligung	CHF 100.00
	- Polizeibewilligung für gemeinnützige/r Institution/Zweck	gebührenfrei
	- Kommerzielle Grossveranstaltungen (ab 100 Besucher/innen)	nach Aufwand
	Übrige Polizeibewilligungen zur Aufhebung der Ruhezeit für lärmige Arbeiten (insbesondere Bauarbeiten):	
	- pro Tag, zwischen 12.00 – 13.00 Uhr	CHF 50.00
	- zwischen 19.00 – 22.00 Uhr	CHF 100.00
	- zwischen 22.00 – 7.00 Uhr	CHF 150.00
	Umtriebsgebühr für das Ausstellen von Bewilligungen bei verspäteter Einreichung eines Gesuchs weniger als 2 Wochen vor Anlass	CHF 50.00

⁶ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

VII Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 33 Parkierung

Die Gebühren für nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund werden gestützt auf die gültige Parkraumverordnung bzw. die aktuellen Vollziehungsbestimmungen zur Parkraumverordnung der Politischen Gemeinde Hausen am Albis erhoben.

Nächtliches Dauerparkieren für leichte Motorfahrzeuge und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis max. 3'500kg CHF 45.00/Monat
CHF 450.00 /Jahr

Art. 34 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes⁷

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m2 und Monat CHF 5.00
ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat CHF 3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m2 und Monat CHF 12.50

Minimalgebühr für Benutzung öffentlichen Grundes CHF 150.00

bei nichtkommerzieller Nutzung gebührenfrei
(politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck)

Art. 35 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes – insbesondere zu baulichen Zwecken – ist eine monatliche Gebühr in der Höhe von CHF 5.00 /m2 zu entrichten.

VIII Bauwesen

Es gilt die Verordnung über die Baugebühren inkl. Anhang der Politischen Gemeinde Hausen am Albis vom 7. Juni 2017.

Art. 36 Grabarbeiten im öffentlichen Grund

Grösse von Belagsflick	Pauschalentschädigung
- Bis 20 m2	CHF 180.00 / m2
- Über 20 m2 bis 100 m2	CHF 120.00 / m2
- Über 100 m2	CHF 80.00 / m2

⁷ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

Art. 37 Zusammensetzung der Baubewilligungsgebühren

Art des Bauvorhabens: Umschreibung:	kleine Bauvorhaben	grosse Bauvorhaben		Gewerbebauten	Landwirt. Bauten	
	< Bau- summe 50'000	≥ Bau- summe 50'000	Neubau Wohn- gebäude			
	<i>Vordächer, Balkone, Dachflächenfenster, kleinere Umbauten, Stützmauern, Einfriedigungen, Reklamen, Parkplätze usw.</i>	<i>Sitzplatzverglasung, Garagengebäude, Dachsanierungen, private Schwimmbäder, Anbauten, Umbauten, Wohnraumerweiterungen, Remisen, Silos usw.</i>	<i>Erstes Gebäude inkl. 1 Wohnung</i>	<i>jede zusätzliche Wohnung / jedes zusätzliche Gebäude mit vergleichbarer Bauweise</i>	<i>pro Gewerbegebäude</i>	<i>Pro Neubau im landwirtschaftlichen Betrieb</i>
Prüfungsgebühren						
Pos. 1						
Bewilligungsgebühr <i>Beinhaltet: Bauprüfung, Feuerpolizei Prüfung, Prüfung der Erschliessung</i>	150 - 800	250 - 3'000	3'500 - 4'000	350 - 1'000	2'500 - 5'000	3'500 - 4'000
Energetischer Nachweis	20	100	100	50	100	-
Wasseranschlussbewilligung	100 - 250	200 - 300	300 - 500	200	500 - 1'000	200 - 300
Liegenschaftsentwässerungsbewilligung.	100 - 250	200 - 2'000	-300 - 3'000	200 - 1'000	500 - 3'000	200 - 2'000
Gewässerschutzrechtliche Bewilligung	-	-	-	-	1'000 - 2'000	1'000 - 2'000
Bewilligung Mat.- und Farbkonzept	50	150 - 250	200 - 400	-	250	50
Bewilligung Detailgestaltung	50	200	200	-	200	200
Umgebungsbewilligung	20	150	350	50	250	250
Feuerpolizeiliche Bewilligungen	150	150 - 1'000	-200 - 2'000	50 - 500	300	250
Prüfung Zivilschutz für Ersatzabgaben 1) für Schutzraumplätze 2)	-	100	250 ¹⁾ 550 ²⁾	50	500	
Prüfung Hochwasserschutzmassnahmen	100 - 500	200 - 1'000	200 - 3'000	200 - 3'000	200 - 1'000	200 - 1'000

Art des Bauvorhabens: Umschreibung:	kleine Bauvorhaben	grosse Bauvorhaben				
	< Bausumme 50'000	≥ Bau- summe 50'000	Neubau Wohn- gebäude		Gewerbe- bauten	Landwirt. Bauten
Kontrollgebühren						
Pos. 2						
Schnurgerüstabsteckung und Höhenkontrollen der Fundamente	300	500 - 1'500	1'500 – 2'000	100 - 500	700 - 1'500	300 - 600
Kontrolle der Liegenschaftsentwässerung	100 - 250	200 - 300	300 - 500	200	500 - 1'000	200 - 300
Rohbaukontrolle	-	250 - 400	400 - 600	100 - 400	400 - 600	250
Feuerpolizeiliche Kontrolle	100	250	250 - 400	150	300 - 700	250 - 400
Kontrolle Wasseranschluss (wird separat verrechnet)	-	-	-	-	-	-
Bezugskontrolle	-	250	250 - 300	100	250 - 400	-
Schlusskontrolle	100	100 - 250	250 - 300	100	100	100
Nachfordern der Unterlagen in üblichem Rahmen	-	-	-	-	-	-
Nachkontrolle		200	200	50	200	200
LK Kanalisation Nachführung	100	300	300 - 500	150	300	150
LK Wasser Nachführung	100	100	150	100	150	100
Kontrolle Zivilschutz	50	50	450	50	500	-

Art. 38 Planungen

- Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren
- Änderung/Neufestsetzung Gestaltungsplan
- Begleitung Private Ortsplanungsbegehren
- Aufstellung und Vollzug des Quartierplans

CHF

nach Aufwand
2'500.00 – 6'000.00
nach Aufwand
nach Aufwand

Art. 39 Weitere Gebühren im Bauwesen

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

- Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	CHF	50.00
- Grenzmutation	CHF	250.00 – 1'000.00
- Feuerpolizeiliche Verfügungen (ohne Zus. mit Bauprojekt)	CHF	200.00 – 2'000.00
- Aufforderung Einreichung Baugesuch	CHF	200.00
- Vorentscheide	CHF	250.00
- Zusätzliche Verfügungen (Projektänderungen, GR-/Komm.beschlüsse)	CHF	250.00 – 3'000.00
- Zusätzliche Baukontrollen (infolge Mängelbehebung)	CHF	150.00 – 600.00
- Liftbewilligung	CHF	350.00 – 800.00
- Umweltschutzkontrolle Baustelle, pro Kontrolle	CHF	450.00
- Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplätze	CHF	15'000.00
- Lieferung Hausnummer	CHF	100.00
- Ersatzabgabe für Schutzraumbauten		nach Aufwand
- Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung		gebührenfrei
Amtliche Vermessung (gemäss kantonaler Verordnung für Geodaten)		nach Aufwand
Periodische Kontrollen		
- Rauchgaskontrollen		nach Aufwand
- Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens		nach Aufwand
- Betriebskontrollen für technische Anlagen		nach Aufwand

IX Werkgebühren

Art. 40 Abfallwesen / Kehricht

Die Gebührentarife für den Hauskehricht (Sackgebühren) werden durch den DILECA festgesetzt.

Sperrgut von kleinen Mengen, pro Kilogramm	CHF	1.00
Sperrgut für grössere Mengen		gem. Marktpreis

Gebühren für Almetalle, Batterien, Glas, Karton, Kunststoff-
Abfälle, Lampen, Papier, gebührenfrei

Für die jährliche Deckung der Kosten wird eine pauschale Grundgebühr erhoben:

- Für Haushalte (EFH, Wohnung)	CHF	130.00
- Einzelpersonenhaushalte mit maximal zwei Zimmern (Gesuch)	CHF	100.00
- Für Gewerbe und Landwirtschaft	CHF	165.00
- Einzelpersonen- und Landwirtschaftsbetriebe welche eine Haushaltsgrundgebühr in Hausen a.A. bezahlen (Gesuch)	CHF	90.00

Abtransport Häckseldienst pro Kunde und Anfahrt bez. Asthausen CHF 60.00

Die Gebühren des Veterinäramts für tierische Schlachtabfälle werden den Verursachern, gestützt auf die Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte, weiterverrechnet.

Gestützt auf Art. 13 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Hausen am Albis werden die Abfallgebühren vom Gemeinderat regelmässig überprüft und bei Bedarf neu festgelegt. Anpassungen werden amtlich publiziert.

Art. 41 Wasser

Frischwasser

Der Mengenpreis für den Wasserverbrauch beträgt	CHF 1.90/m ³
Die jährliche Grundgebühr für die Zählermiete beträgt	CHF 50.00
Die Grundgebühr pro Gebäudekomponente beträgt	CHF 22.00
Wasseranschlussgebühr (Baumasse)	CHF 16.00/m ³

Gestützt auf die Wasserversorgungsverordnung (WVVO) der Politischen Gemeinde Hausen am Albis werden die Wassergebühren vom Gemeinderat regelmässig überprüft und bei Bedarf neu festgelegt. Anpassungen werden amtlich publiziert.

Art. 42 Abwasser

Siedlungsentwässerung

Mengenpreis	CHF 2.96/m ³
Grundgebühr, je m ² gewichtete Grundstückfläche	CHF 0.24
Abwasseranschlussgebühr	CHF 8.00/m ³

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) der Politischen Gemeinde Hausen am Albis werden die Abwassergebühren vom Gemeinderat regelmässig überprüft und bei Bedarf neu festgelegt. Anpassungen werden amtlich publiziert.

Art. 43 Forstwesen

Die Aufwendungen des Försters werden gemäss gültigen Ansätzen der Forstkommision des Forstreviers Oberamt durch die Politische Gemeinde Hausen a. A. weiterverrechnet. Drittkosten

X Feuerwehrwesen⁸

Art. 44 Personalkosten pro Einsatzstunde

Für den Einsatz von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) sowie der First Responder- Gruppe (FRF) werden pro Einsatzstunde und AdF/FRF folgende Kosten verrechnet:

Feuerwehr / First-Responder Einsätze	
- Soldkosten pro Einsatzstunde aller AdF/FRF	CHF 45.00
Spezialeinsätze (Verkehrsregelung bei Anlässen, Abdankungen usw.)	
- Soldkosten pro Einsatzstunde aller AdF	CHF 37.00
- Verkehrsdienst und Sanität bei Abdankungen	gebührenfrei

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die Viertelstunde genau verrechnet.

⁸ Aufgeführt sind die Beträge gemäss «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbar- schaftshilfe» des GVZ, wie in Art. 32 MugebüVo als primäre Möglichkeit vorgesehen

Art. 45 Fahrzeug- und Gerätekosten pro Einsatzstunde

Fahrzeuge bis 3,5 t (Personentransporter, Ersteinsatz-, Oel-/Wasserwehr-Fahrzeug, Sanitäts- und Kleinfahrzeuge)	CHF	100.00
Fahrzeuge über 7,5 t (Tanklöschfahrzeug)	CHF	300.00
Anhänger	CHF	100.00

Kleingeräte ab Magazin, wie Wassersauger, Lüftungsgeräte, Motorsäge etc., falls diese nicht zusammen mit einem verrechneten Fahrzeug eingesetzt wurden, welches dieses Material mitführt. CHF 40.00

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen.

Art. 46 Verschiedenes

Entfernen von Wespennestern (extern)*	nach Aufwand
Abholen von Bienenvölkern (extern)*	nach Aufwand
Kleintierrettung*	nach Aufwand

Brandmeldeanlagen (BMA):

Ab dem 2. Fehlalarm einer BMA werden die entstandenen Einsatzkosten dem Anlagenbesitzer bis zu einer maximalen Obergrenze verrechnet. CHF 1'800.00

Verpflegungskosten bei alarmmässigen Einsätzen:

- Verpflegungskosten nach einer Mindesteinsatzdauer von vier Stunden, pro Person, pauschal CHF 25.00

- Verpflegungskosten pro weitere vier Stunden Einsatzdauer, pro Person, pauschal CHF 30.00

Verpflegungskosten bei Veranstaltungen trägt Veranstalter

Einsatzrapporte, pauschal CHF 40.00

Administrationsaufgaben Kommando, pro Stunde CHF 50.00

* falls Mittel der Feuerwehr (Personal, Fahrzeuge, Leitern usw.) eingesetzt werden müssen, werden die Einsatzkosten der Feuerwehr verrechnet

XI Sozialwesen

Art. 47 Auskünfte

Gebühr für die Bestätigungen über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe pro Bestätigung CHF 30.00

Art. 47a Krippenbewilligung

Erteilung oder Erneuerung einer Krippenbewilligung (pro Standort) CHF 250.00

XII Lebensmittelkontrolle

Art. 48 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen gebührenfrei

Kontrolle der selbst gesammelten Pilze durch Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure gebührenfrei

Inspektionen, mit Beanstandungen und Nachkontrollen, gemäss Taxpunkteverordnung des Kantonalen Labors Zürich	Drittkosten
Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	CHF 200.00
Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro, usw., gemäss Taxpunkteverordnung des Kantonalen Labors Zürich	Drittkosten

XIII Finanzen und Steuern

Art. 49 Finanzen

Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen ist, gestützt auf § 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG), ab Datum der Mahnung ein Verzugszins von 5 Prozent fällig.

Zahlungserinnerung/Mahnung	gebührenfrei
----------------------------	--------------

Art. 50 Steueramt

Steuerausweis für pro Steuerjahr	CHF 40.00
Bestätigungen für Einbürgerungsbewerber	CHF 80.00
Nachforschungsbegehren	CHF 30.00
Rückzugschreiben Betreuung auf Vorauszahlung	gebührenfrei

Art. 51 Grundsteuer

Berechnung Verkehrswert für Liegenschaften vor 20 Jahren ohne konkreten Grundsteuerfall	gebührenfrei CHF 100.00
Provisorische Grundsteuerberechnung im Grundsteuerfall ohne konkreten Grundsteuerfall	gebührenfrei CHF 100.00

XIV Betriebs- und Gemeindeammannamt

Art. 52 Betriebsamt

Beim Betriebsamt gilt die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) vom 23. September 1996. Hinzu kommen allfällige weitere Verordnungen und Richtlinien seitens der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden, insbesondere des Obergerichts des Kantons Zürich.

Art. 53 Gemeindeammannamt

Beim Gemeindeammannamt gilt die Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA) vom 22. August 2018. Hinzu kommen allfällige weitere Verordnungen und Richtlinien seitens der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden, insbesondere des Obergerichts des Kantons Zürich.

XV Schulwesen

Art. 54 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden gemäss dem Volksschulgesetz und dem von der Primar- schulpflege erlassenen Reglement «Klassenlager, Wintersport- & Ferienlager, Exkursionen, Schulreisen» erhoben.

Art. 55 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

Die Tarife beziehen sich auf das von der Primarschulpflege erlassene Reglement «Tagesstrukturen und Tarifliste Tagesstrukturen».

XVI Rechtspflege

Art. 56 Wiedererwägungsgesuche

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend. Die Gebühr beträgt maximal CHF 750.00.

Art. 57 Neubeurteilung, Grundgebühr

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal CHF 1'500.00.

Art. 58 Friedensrichter⁹

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00 CHF 65.00 - 250.00

Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00 CHF 250.00 - 420.00

Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00 CHF 420.00 - 615.00

Streitwert über CHF 100'000.00 CHF 615.00 - 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten CHF 100.00 - 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

⁹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

XVII Schlussbestimmungen

Art. 59 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 60 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt, vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Gebührenverordnung auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Gemeinderat am 18. September 2018 genehmigt.

Art. 61 Inkrafttreten der Änderung vom 8. Juli 2025

Die Änderungen der Teilrevision vom 8. Juli 2025 treten per 1. September 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat am 8. Juli 2025 genehmigt.

Im Namen der politischen Gemeinde Hausen am Albis

Der Gemeindepräsident:

Stefan Gyseler

Der Gemeindeschreiber:



Christoph Rohner